

Einfache Anfrage Schulthess-Grabs vom 14. November 2023

Gefährlicher Medikamentenmissbrauch und Mischkonsum zu Rauschzwecken bei Jugendlichen – welche Massnahmen sind dringend angezeigt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Januar 2024

Katrin Schulthess-Grabs erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 14. November 2023, welche Massnahmen gegen gefährlichen Medikamentenmissbrauch und Mischkonsum zu Rauschzwecken bei Jugendlichen im Kanton St.Gallen bereits umgesetzt werden und angezeigt sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen sind der Medikamentenmissbrauch und der Mischkonsum zu Rauschzwecken unter Jugendlichen schon länger bekannte Phänomene. Der Kanton verfügt erst seit dem Jahr 2022 über repräsentative Daten zum Medikamentenkonsum und Mischkonsum unter Jugendlichen im Rahmen der aktuellsten Schweizer Schülerinnen- und Schülerbefragung zum Gesundheitsverhalten (HBSC)¹. Daher ist ein Vergleich mit früheren Jahren nicht möglich. Gemäss den Erfahrungen zuständiger Stellen in den Gemeinden und der Kantonspolizei kann aktuell im Gegensatz zu anderen Kantonen keine alarmierende Zunahme festgestellt werden. Die aktuellen kantonalen Massnahmen zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Mischkonsum bei Jugendlichen werden von der Regierung zum jetzigen Zeitpunkt als ausreichend eingestuft.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton ist auf diversen Ebenen zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Mischkonsum aktiv. Für die Zielgruppe Jugendliche bieten die kantonalen Präventions- und Suchtfachstellen sowie der Jugenddienst der Kantonspolizei Dienstleistungen und Materialien für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche im ausserschulischen Kontext an. Fachpersonen (Lehrpersonen, Jugendarbeitende) können an kantonalen Fortbildungen teilnehmen.

Punktuell unterstützt der Kanton die Gemeinden bei Elterninformationsveranstaltungen. Mischkonsum ist jeweils ein integrativer Bestandteil der vermittelten Inhalte.

Das Amt für Gesundheitsvorsorge stellt Oberstufenschulen Unterrichtsmaterialien, die Mischkonsum thematisieren («befreelance») und ein umfassendes Instrumentarium zur Früherkennung und Frühintervention (heb.ch, sicher!gesund!) bereit. In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix steht mit der Informationsplattform «sg.feel-ok» Jugendlichen, Eltern und Fachpersonen eine umfangreiche Informationsquelle zur Verfügung. Bei Anfragen und Beratungen wird zudem auf die nationalen Informations- und Beratungsplattformen von Sucht Schweiz, Infodrog, Saferparty, Safezone, prevention.ch sowie das kantonale Onlinetool «Kompass»² für die Suche von Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z.B. regionale Suchtfachstellen) verwiesen.

¹ Abrufbar unter www.hbsc.ch.

² Abrufbar unter www.sg.ch/gesundheit-soziales/kompass-sg.html.

Über das Forum Suchtmedizin Ostschweiz³ werden Fachleute aus der Suchtarbeit und Suchtmedizin regelmässig zu aktuellen Themen informiert und sensibilisiert. Dies geschieht über regelmässige Fortbildungen sowie über das Handbuch Praxis Suchtmedizin, in dem Mischkonsum bereits thematisiert wird.

2. Wie von der Interpellantin bereits erwähnt, haben Jugendliche Zugang zu Medikamenten, z.B. über die Hausapotheke (zu Hause oder bei Bekannten/Verwandten wie z.B. Grosseltern, die ärztlich verschriebene Benzodiazepine oder Opiode einnehmen müssen), Freundinnen bzw. Freunde, Apotheken mit gefälschten oder zweckentfremdeten Rezepten, das Darknet (oft via soziale Medien) oder über den lokalen Schwarzmarkt.

Gemäss den aktuellsten Schülerinnen- und Schülerbefragung HBSC aus dem Jahr 2022 finden 15-jährige Jugendliche vor allem durch vertraute Personen, wie Freunde und Eltern (etwa 80 Prozent bzw. 75 Prozent) Zugang zu psychoaktiven Substanzen. Bei der Weitergabe unter Freundinnen und Freunden gilt zu bedenken, dass diese wiederum die Medikamente über eine der genannten Bezugsquellen erworben haben oder diese Rezepte aufgrund einer medizinischen Diagnose erhalten.

Der Bezug über Personen im persönlichen Umfeld kann sich mit steigendem Alter und regelmässigem Konsum auf andere Bezugsquellen verschieben. Dies bestätigt die Beobachtung der Kantonspolizei St.Gallen, wonach Jugendliche insbesondere über den Schwarzmarkt auf der «Gasse» an rezeptpflichtige Medikamente kommen. Bei diesen Medikamenten handelt es sich vielfach um betäubungsmittelhaltige Arzneimittel. Im Internet zum Verkauf angebotene Medikamente stammen oft aus einer illegalen, ausländischen Quelle und sind von mangelnder Qualität. Ferner hat die Kantonspolizei verschiedentlich festgestellt, dass Jugendliche, die über ein ärztliches Rezept für rezeptpflichtige Medikamente verfügen, dieses an Dritte weiterverkaufen oder vermitteln.

3. Die Kantonspolizei klärt u.a. Straftaten ab und überwacht die Einhaltung der geltenden Gesetze. Gestützt auf diesen Kernauftrag verfolgt die Kantonspolizei auch Delikte gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung (SR 812.1). Sobald der Kantonspolizei diesbezügliche Hinweise vorliegen, ahndet sie diese im Rahmen der Gesetzgebung. Die daraus resultierenden Arbeiten werden von der polizeilichen Grundversorgung und in komplexeren Fällen von den polizeilichen Fachdiensten bearbeitet.
4. Das Gesundheitsdepartement veröffentlichte im Jahr 2020 eine «Bedarfs- und Angebotsanalyse Suchthilfe im Kanton St.Gallen⁴». Dabei wurde das Drug-Checking als Massnahme der Schadenminderung als Lücke identifiziert. Auch die national angelegte Studie «Grundlagen der (inter-)kantonalen Steuerung der Suchthilfe», die im November 2023 veröffentlicht wurde, zeigt im Kanton St.Gallen und in anderen Kantonen ein Drug-Checking als Bedarf und Versorgungslücke auf. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Fachbereichs Sucht des Gesundheitsdepartementes arbeitet aktuell daran, für den Kanton St.Gallen, allenfalls in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen, ein mobiles Drug-Checking aufzubauen.
5. Die Situations- und Bedarfsanalyse (2022) der schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht «Infodrog» empfiehlt den Ausbau von Angeboten zur selektiven und indizierten Prävention sowie Früherkennung und Frühintervention. Diese gilt es an den Lebenskontexten der konsumierenden Jugendlichen vor Ort auszurichten. Die Sensibilisierung, Früherkennung und Frühintervention muss über kommunale Strukturen erfolgen – über die Schule, Jugend- und Elternarbeit oder mittels aufsuchender Sozialarbeit (z.B. an Partys). Bei Bedarf

³ Abrufbar unter www.fosumos.ch.

⁴ Abrufbar unter www.sg.ch/gesundheits-soziales/gesundheits-suchthilfe---substitutionstherapien/angebots--und-bedarfsanalyse.html.

unterstützt der Kanton die Gemeinden, Schulen, Vereine und Institutionen der Jugendarbeit in der Umsetzung. Im Bereich der Schadensminderung gilt es Konsumierende über die Risiken zu informieren und zu sensibilisieren. Informationen zur Früherkennung und Frühintervention sind zentral. Das oben erwähnte Drug-Checking ist eine weitere geeignete Massnahme zur Schadensminderung.

6. Die Abgabe von Arzneimitteln und kontrollierten Substanzen ist in der eidgenössischen Betäubungs- und Heilmittelgesetzgebung (SR 812) geregelt. So dürfen die genannten Arzneimittel, wie Benzodiazepine, codeinhaltige Hustenmittel sowie weitere opioidhaltige Medikamente nur von bewilligten Apotheken oder über ärztliche Privatapotheken unter Einhaltung der entsprechenden Fachberatung abgegeben werden. Für den Versandhandel mit Arzneimitteln ist eine zusätzliche Bewilligung erforderlich, die gemäss Art. 55 der eidgenössischen Arzneimittelverordnung (SR 812.212.21) nur einer bewilligten öffentlichen Apotheke erteilt werden kann. Schweizer Apotheken mit einer Versandhandelsbewilligung dürfen Arzneimittel grundsätzlich auch nur gegen ärztliches Rezept versenden. Die Kontrolle der Abgabestellen erfolgt in der Schweiz durch periodische Inspektionen der Kantonsapotheken. Das Kantonsarztamt steht in engem Austausch mit der Ärzteschaft zur Betäubungsmittelverschreibungspraxis und leitet Informationen zu Weiterbildungsangeboten an diese weiter.
7. Die Umsetzung spezifischer Massnahmen obliegt nach Art. 7 des Suchtgesetzes (sGS 311.2) den Gemeinden. Kenntnis über konkrete Aufklärungsmassnahmen erhält der Kanton nur dort, wo Verantwortliche in den Gemeinden oder Schulen für deren Umsetzung beim Kanton fachliche Unterstützung anfordern. Dies betrifft im Speziellen den Jugenddienst, ein spezialisierter Dienst der Kantonspolizei St.Gallen, mit jugendspezifischen Themen. Zum Schutz der Jugendlichen bilden die Sensibilisierung und themenspezifische Aufklärung an Schulen sowie Erwachsenenveranstaltungen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit des Jugenddienstes. In Präventionsreferaten, u.a. zum Thema «Betäubungsmittelmissbrauch, Alkohol- und Cannabiskonsum», werden deren Auswirkungen und rechtliche Konsequenzen vermittelt. Anlassbezogen werden auch die Eltern eingebunden und entsprechend sensibilisiert.